



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Justiz und Verbraucherschutz

Stand: Oktober 2021

## **Ausbildungsplan für die Ausbildung am Arbeitsplatz und in der Arbeitsgemeinschaft in Strafsachen**

Im zweiten Ausbildungsabschnitt werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gem. § 37 Abs. 2 Nr. 2 JAPrVO in Strafsachen ausgebildet.

Die Ausbildung in Strafsachen am Arbeitsplatz findet bei einer Staatsanwaltschaft statt und dauert vier Monate. Die begleitende Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft kann auch von Strafrichterinnen und Strafrichtern durchgeführt werden.

Für diese Ausbildung gilt folgendes:

Die Zuweisung zu den Ausbilderinnen oder Ausbildern am Arbeitsplatz erfolgt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Die Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften können damit beauftragt werden, die Auszubildenden bestimmten Ausbilderinnen oder Ausbildern zuzuweisen.

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter - Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Vorschlag der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts - und koordiniert im Einvernehmen mit der Generalstaats-anwältin oder dem Generalstaatsanwalt die Inhalte der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften.

## **1. Grundsätze der Ausbildung**

Die Ausbildung ist auf staatsanwaltschaftliche Tätigkeitsfelder in allen Abschnitten des Strafverfahrens bezogen. Die Tätigkeit einer Strafrichter\*in oder eines Strafrichters soll soweit als möglich mit berücksichtigt werden.

Durch die Ausbildung soll ein Gesamtüberblick über das Strafverfahren vermittelt werden. Die Rechtsreferendar\*innen und Rechtsreferendare sollen lernen, einen strafrechtlich bedeutsamen Lebenssachverhalt mit den individuellen und gesellschaftlichen Hintergründen der Tat aufzuklären und zu erfassen, die wesentlichen Tatsachen mit Hilfe von Beweismitteln festzustellen, den Lebenssachverhalt strafrechtlich zu beurteilen, für eine Straftat eine angemessene Strafe oder Maßregel vorzuschlagen, mit allen beteiligten Stellen sachangemessen zusammenzuarbeiten und die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen sachgemäß zu treffen sowie schriftlich wie mündlich überzeugend darzustellen.

In der Arbeitsgemeinschaft wie am Ausbildungsplatz sollen die bislang erworbenen und fortlaufend zu ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch umgesetzt werden.

Zu diesem Zweck sind die Rechtsreferendar\*innen und Rechtsreferendare möglichst umfassend mit den rechtspraktischen Aufgaben einer Staatsanwält\*in oder eines Staatsanwalts sowie mit den dazu erforderlichen Arbeitsmethoden vertraut zu machen. Die staatsanwaltschaftliche Praxis soll vorgestellt werden und die Rechtsreferendar\*innen und Rechtsreferendare sollen Gelegenheit erhalten, die in der praktischen Ausbildung gesammelten Erfahrungen kritisch aufzuarbeiten.

## **2. Ausbildung am Arbeitsplatz**

Während der Ausbildung in der Praxis sollen die Rechtsreferendar\*innen und Rechtsreferendare durch fortschreitend selbständiger werdende Mitarbeit an ausbildungsgerechten Aufgaben lernen, praktische juristische Aufgaben im Bereich des Strafrechts wahrzunehmen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich insbesondere darin üben, Ermittlungsverfügungen, Anklageschriften, Strafbefehle, Einstellungsbescheide und Gutachten zu revisionsrechtlichen Fragen zu entwerfen. Sie haben je Ausbildungsmonat mindestens einen Vortrag nach einstündiger Vorbereitungszeit, der nicht länger als 10 Minuten dauern soll, sowie insgesamt einen Vortrag, der nach seinem Gegenstand eine längere Vorbereitungszeit erfordert, zu halten (§ 40 Abs. 5 Satz 2 JAPrVO).

Sie sollen in Anwesenheit der Ausbilderin oder des Ausbilders Zeugen und Beschuldigte vernehmen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen als Vertreter der Staatsanwaltschaft in Hauptverhandlungen mitwirken. Vor dem ersten Einsatz sollen sie in diese Aufgabe gründlich eingewiesen werden, so dass diese zunächst unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders, später in Amtsanwaltssachen selbständig wahrgenommen werden kann.

Vor dem ersten Einsatz als Sitzungsvertreterin oder Sitzungsvertreter soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar an mindestens einer Hauptverhandlung teilnehmen, in der eine andere Person die Staatsanwaltschaft vertritt. Die Sitzungsvertretung ist mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder vor- und nachzubesprechen. In der Vorbesprechung sind Grundfragen des Inhalts und der Gestaltung des Schlussvortrages zu behandeln.

Sitzungsvertretungen dürfen insgesamt nicht mehr als einen Arbeitstag wöchentlich in Anspruch nehmen, mithin nicht mehr als 1/5 der wöchentlichen Ausbildungsarbeitskraft ausfüllen.

Die Dezernatsarbeit, die einen Überblick über den Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft verschafft, soll - soweit dies im knappen zur Verfügung stehenden Zeitraum überhaupt realisierbar ist - dadurch ergänzt werden, dass Urteile und andere Entscheidungen, die in Verfahren ergehen, in denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch schriftliche Entwürfe, Vernehmungen oder Sitzungsvertretungen mitgewirkt haben, vorgelegt werden. Soweit dies didaktisch angezeigt erscheint, sollen sie besprochen werden.

An jeweils einem Ausbildungstag soll die Arbeit der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers bei der Staatsanwaltschaft (z.B. hinsichtlich der Strafvollstreckung und der Fahndung) und der Geschäftsstelle vorgestellt werden.

### 3. Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die Ausbildung am Arbeitsplatz zu ergänzen. Es sollen insbesondere Methodenkenntnisse vermittelt sowie die Fähigkeiten vertieft werden, die für die Wahrnehmung der Aufgaben am Arbeitsplatz der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts erforderlich sind. Zudem sollen die Erfahrungen am Arbeitsplatz aufbereitet und verarbeitet werden.

Die Ausbildung in der Strafstation beginnt mit einer zweiwöchigen Einführungsphase. Während dieser Zeit wird die Ausbildung ausschließlich in der Arbeitsgemeinschaft durchgeführt, und zwar fünf Unterrichtsstunden pro Tag (zu je 45 Minuten).

Anschließend umfasst die Arbeitsgemeinschaft

- fünf Unterrichtsstunden pro Woche (zu je 45 Minuten)
- die Anfertigung der Übungsklausuren außerhalb der Unterrichtsstunden,
- die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts in Kleingruppen oder im Selbststudium.

Gegenstände der Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft sind in den ersten zwei Wochen:

- Einführung in die Aufgaben der Staatsanwaltschaften (Behördenaufbau, Organisation, Geschäftsverteilung, Geschäftsgang)
- Einführung in die Arbeitsweise der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts und der Strafrichterinnen oder des Strafrichters
- Die Systematik der StPO, Verfahrensgrundsätze, die Tat im Sinne des § 264 StPO  
Einführung in die strafprozessualen Zwangsmittel
- Ermittlungsverfahren, Abschlussverfügung, Anklageschrift, Strafbefehl, beschleunigtes Verfahren
- Vorbereitung und Ablauf der Hauptverhandlung (u.a. Schlussvortrag, Strafzumessung, Gesamtstrafenbildung)
- Einführung in das Jugendstrafrecht (einschließlich der Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens)
- Das Gutachten in der strafrechtlichen Klausur, Klausurmethodik und Subsumtionstechnik  
Erstellung mindestens eines Gutachtens unter Ausgabe eines Aktenfalls und Anfertigung einer Anklageschrift oder einer Einstellungsverfügung.

Gegenstände der weiteren Ausbildung sind:

- Technik des Aktenvortrags in Strafsachen
- Anklageschrift und Einstellungsbescheid im einzelnen
- strafprozessuale Zwangsmittel (insbesondere Beschlagnahme, Durchsuchung, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, vorläufige Festnahme, Haftbefehl und Untersuchungshaft)
- Rechtsstellung der oder des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren, Verteidigerbestellung
- Abschluss des Ermittlungsverfahrens (Einstellung und Erhebung der öffentlichen Klage, Strafbefehlsantrag, Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren)
- Ablauf des Zwischenverfahrens
- Eröffnung des Hauptverfahrens
- Einzelheiten zur Hauptverhandlung
- Beweisaufnahme (Beweisanträge, Beweismittel, Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, Beweiswürdigung)
- Bedeutung des Hauptverhandlungsprotokolls
- Nachtragsanklage
- Strafurteil
- Revisionsrecht
- weitere Rechtsmittel im Überblick, Rechtskraft und Wiederaufnahme des Verfahrens
- Nebenklage, Privatklage, Adhäsionsverfahren, Nachtragsanklage.

**Exemplarisch** sind Aktenfälle und Problemsachverhalte **insbesondere** zu folgenden Bereichen zu besprechen:

- Täterschaft, Teilnahme, Versuch
- Körperverletzungs- und Tötungsdelikte
- Straßenverkehrsdelikte
- Urkundsdelikte
- Eigentumsdelikte
- Vermögensdelikte
- Kombiniertes Tatkomplex (mehrere Täter, mehrere Straftaten).

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer hat mindestens einen Kurzvortrag zu halten, der in einer Stunde vorbereitet wird und nicht länger als 10 Minuten dauern soll (d. h. entsprechend den Examensbedingungen gem. § 49 Abs. 3 JAPrVO). Aufgabentexte stellt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts zur Verfügung.

Es sind vier Aufsichtsarbeiten unter examensmäßigen Bedingungen anzufertigen, zeitnah zu bewerten und in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen. Zur Gewährleistung des Ausbildungszwecks sollen die Aufsichtsarbeiten erst nach Rückgabe der jeweils vorherigen geschrieben werden.

Gegenstand der Aufsichtsarbeiten sind Rechtsfälle in Aktenform, die dem Strafrecht und dem Strafverfahrensrecht zu entnehmen sind.

Mindestens eine der Aufsichtsarbeiten muss eine staatsanwaltschaftliche Entschließung (Anklageschrift, Einstellungsverfügung) zum Gegenstand haben; eine weitere eine revisionsrechtliche Aufgabenstellung.

Im Rahmen der Ausbildung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eine Justizvollzugsanstalt oder Jugendanstalt besuchen und in geeigneter Weise mit den Aufgaben der Polizei vertraut gemacht werden. Dabei kommt insbesondere der Besuch einer Dienststelle der Kriminalpolizei in Betracht.

Darüber hinaus sollen die Referendarinnen und Referendare mit der Arbeit des Sozialen Dienstes der Justiz in geeigneter Form, etwa durch den Besuch einer der Dienststellen oder durch den Vortrag eines Mitarbeiters der Sozialen Dienste vertraut gemacht werden.

**Herausgeber:**  
Ministerium für Justiz und Gleichstellung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
**Landesjustizprüfungsamt**  
Halberstädter Str. 8 (Eingang Nordost)  
39112 Magdeburg  
Tel.: 0391/567 - 5000  
Fax: 0391/567 - 5024  
E-Mail: [poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.mj.sachsen-anhalt.de/ljpa](http://www.mj.sachsen-anhalt.de/ljpa)

im Oktober 2021